

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 29

Freiburg, 8. Oktober

1932

**Inhalt:** Veröffentlichung von Gebetserhörungen in religiösen Zeitschriften. — Satraler Charakter kirchlicher Kunstwerke. — Vergebung kirchlicher Bauaufträge. — Diözesanrat für das katholische Anstaltswesen. — Reichsschulwoche für alkoholfreie Jugenderziehung. — Volksverein für das katholische Deutschland. — Direktorium und Personalschematismus. — Erneuerung der Stiftungsräte. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Prüfungsbesetzungen. — Versetzungen.

(Ord. 27. 9. 1932 Nr. 12 157.)

### Veröffentlichung von Gebetserhörungen in religiösen Zeitschriften.

Die hl. Konzilskongregation hat unterm 7. Juni d. J. (A. A. S. p. 240 sequ.) folgendes Dekret erlassen:

#### „De gratiarum et oblationum in piis ephemeridibus evulgatione“.

Vulgantur copiosius in dies, praesertim penes celebriora Orbis sanctuaria, piae ephemerides eo consilio concinnatae, ut res ibidem gestae referantur, atque fidelium pietas erga caelestes Patronos, quorum sub nomine inscribuntur, peculiariter foveatur. Inter relata autem locum habere solet enarratio gratiarum vel caelestium beneficiorum, quae eorumdem Sanctorum patrocinio a fidelibus impetrata perhibentur, addita, ut plurimum, stipis hanc ob causam corrogatae adnotatione.

Verum, si finis ob quem et commentarii eduntur et oblationes colliguntur, incrementum videlicet devotionis in Sanctos, aedium sacrarum exstructio et decor, operum caritatis fundatio, laude dignus in se sit, ratio tamen, qua haud raro beneficia caelestia referuntur accepta, inepto nempe sermone et absque ullo authenticitatis signo, probari nequit, praecipue si perpendatur in narratis acceptum beneficium ita cum oblata pecunia saepe connecti, ut alterum ab altero pendere videatur. Quod quidem, cum turpis lucri speciem praeserferre facile queat, occasionem saltem praebere potest admirationis iis potissimum, qui praeiudicatis opinionibus adversus catholicum cultum sunt imbuti.

Ad haec igitur incommoda praecavenda, haec Sacra

Congregatio Concilii, consiliis initis cum Sacra Congregatione de Religiosis, atque Ssmo Dno Pio Pp. XI probante, Ordinarios locorum Superioresque religiosorum maiores monendos censet:

I. Ut praescripta canonum 1261 et 1386 Codicis iuris canonici sedulo servari iubeant, abusus compe-scendo.

II. Ut praeviae censurae ecclesiasticae ad normam eiusdem canonis 1386, scripta harum ephemeridum rite accurateque submittant, atque ipsorum onerata conscientia, facultatem easdem edendi ne faciant, nisi praehabita peculiaris Censoris ex officio, ad praescriptum Encyclicae Pascendi Pii Pp. X, diei 8 Septembris 1907, favente sententia, eaque singulis vicibus scripto danda. Caveat itaque Censor ut enarrata, quae sub gratiarum nomine exhibentur, ea praeseferant credibilitatis signa ut, omnibus prudenter perpensis, fidem mereri possint, atque insuper ut omnis inter gratiam obtentam et eleemosynam oblatam vel minima connexionis suspicio exsulet.

III. Ut huius generis narrationes, his praescriptis non congruentes, nonnisi sub generica indicatione gratiae acceptae et absque ulla facti expositione in vulgus edi permittant.

Quae si diligenter observentur, finem in quem intendunt, piae, quas commemoravimus, ephemerides assequuntur, nec quidquam in iis reprehendere licebit, quod a christiana pietate sit absonum.

Freiburg i. Br., den 27. September 1932.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 27. 9. 1932 Nr. 12158.)

### Sakraler Charakter kirchlicher Kunstwerke.

Die Fuldaer Bischofskonferenz hat unterm 19. August 1932 über die innere und äußere Gestaltung und Ausstattung der Gotteshäuser die nachstehenden Grundsätze aufgestellt:

Die Bischofskonferenz erinnert die Pfarrämter und Kirchenvorstände wiederholt an die Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches über die sakrale Gestaltung von Werken der kirchlichen Kunst, die für Neubauten und Restaurationen, für innere und äußere Gestaltung und Ausstattung gelten: daß nämlich

1. die durch die christliche Tradition überkommenen Formen berücksichtigt werden und
2. die Normen sakralen Charakters der kirchlichen Kunstwerke treu gewahrt werden, auch
3. nicht ohne Mitwirkung tüchtiger Sachverständiger, soweit deren Zuziehung erforderlich ist, vorgegangen werden soll (Can. 1164).

Damit ist nicht jeder Fortschritt in künstlerischem Schaffen abgelehnt; auch nicht verlangt, daß mustergiltige Werke der Vorzeit einfach imitiert werden sollen, wohl aber die Notwendigkeit eingeschärft, daß

- a) nicht die für profane Bauwerke (Bahnhofshallen, Konzertsäle, Markthallen u. dgl.) sich eignende Gestaltung auf kirchliche Bauten ohne weiteres übertragen wird;
- b) daß nicht die Einfügung eines Kirchenbaues in das Stadtbild das Entscheidende für die Gestaltung sein kann;
- c) daß nie vergessen werde: es handelt sich bei kirchlichen Bauten und sonstigen kirchlichen Kunstwerken um Schöpfungen, die durchweg für Jahrhunderte tiefsten Einfluß auf das religiöse Innenleben der Gemeinde haben, daß daher einerseits wertlose, fabrikmäßig hergestellte Erzeugnisse abgelehnt werden müssen, andererseits aber auf das gewissenhafteste Rücksicht zu nehmen ist auf die liturgische Bestimmung und die Gesetze sakralen Charakters sowie auf das seelische Empfinden des Volkes.

Dem gesunden religiösen Empfinden der katholischen Volksseele werden durchweg nur solche Künstler entsprechen können, die mit Geist und Übung des katholischen Gottesdienstes vertraut sind. Kirchliche Kunst verlangt katholische Künstler, die seelenverwandt sind mit katholischem religiösem Empfinden und anerkennen, daß über den sakralen Charakter der Entwürfe die kirchliche Obrigkeit zu befinden hat.

An diesen Grundsätzen ist, weil sie der Natur und Zweckbestimmung kirchlicher Schöpfungen entspringen, auch dann festzuhalten, wenn nichtkatholische Stellen zur Kostendeckung beizutragen haben.

Freiburg i. Br., den 27. September 1932.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 26. 9. 1932 Nr. 12128.)

### Vergebung kirchlicher Bauaufträge.

Wir sehen uns veranlaßt, nochmals auf unsern Erlaß vom 2. Dezember 1931 — Anzeigebblatt S. 210 — hinzuweisen, wonach es den örtlichen kirchlichen Stellen nicht gestattet ist, für kirchliche Bauarbeiten Privatarchitekten beizuziehen, bevor nicht unsere schriftliche Genehmigung vorliegt. Diese wird künftighin nur ausnahmsweise und beim Vorliegen besonderer Gründe erteilt werden.

Für alle Folgen, die aus einer Mißachtung dieser Vorschrift entstehen, sind die Auftraggeber persönlich haftbar.

Freiburg i. Br., den 26. September 1932.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 5. 10. 1932 Nr. 12539.)

### Diözesanrat für das katholische Anstaltswesen.

Infolge der allgemeinen Wirtschaftsnot machen viele Anstalten und Heime eine ernste finanzielle Krise durch. Um für die Zukunft das katholische Anstaltswesen vor Rückschlägen zu bewahren, erscheint eine sachgemäße Anstaltsberatung und Anstaltshilfe dringend geboten. Zu diesem Zweck treffen wir folgende Anordnungen:

1. Unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kirchenbehörde bilden die Vertreter der kirchlich-caritativen Anstalten, der Ordensgenossenschaften, des Diözesan-Caritasverbandes und der Diözesanverbände der Gesellen- und Jungmännervereine einen „Diözesanrat für das katholische Anstaltswesen in der Erzdiözese Freiburg“.

Zum Vorsitzenden bestellen wir Herrn Domkapitular Dr. B. Jauch und beauftragen ihn mit der Bildung des Diözesanrates und der Durchführung nachstehender Bestimmungen.

2. Die Satzungen sämtlicher Rechtsträger katholischer Gesellenhäuser, Jugendheime und anderer carita-

tiver Anstalten sind uns zur Prüfung vorzulegen. Zu diesem Zweck hat der Diözesanrat für das katholische Anstaltswesen dieselben alsbald zu erheben, vorzuprüfen und mit seinem Gutachten bei uns einzureichen. In den Satzungen ist darauf zu sehen, daß die Vertretungsmacht in vermögensrechtlicher Beziehung dem Präses oder dem geistlichen Leiter nicht allein zusteht. Außerdem soll der Pfarrer, in dessen Pfarrei die Anstalt oder das Heim liegt, dem rechtlichen Träger satzungsgemäß als geborenes Mitglied angehören.

3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Darlehensaufnahme, soweit sie im Einzelfall *R.M.* 10 000.— überschreiten, sowie die Ausführung von größeren Neu- und Erweiterungsbauten von Gesellenhäusern, Jugendheimen und anderen caritativen Anstalten sind in jedem Fall uns zur vorherigen Prüfung vorzulegen. Wir beauftragen den Diözesanrat, die Bedürfnisfrage, die Baupläne sowie die Kosten- und Rentabilitätsberechnungen sorgfältig zu prüfen und die Unterlagen mit seinem Gutachten bei uns einzureichen.

4. Alle Gesellenhäuser, Jugendheime und andere caritative Anstalten haben längstens innerhalb dreier Monate nach Erlaß dieser Verordnung dem Diözesanrat gegenüber den Erweis einer geordneten Revision ihrer Geschäftsführung und ihrer Kassen mit Angabe des hierzu bestellten Revisors zu erbringen. Der Diözesanrat hat uns hiervon Kenntnis zu geben.

5. Die unter 4 aufgeführten Anstalten haben dem Diözesanrat alljährlich zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bilanz und die Jahresrechnung mit Revisionsbericht einzureichen. Dieser hat über die Vermögenslage der einzelnen Häuser und Anstalten an uns Bericht zu erstatten.

6. Irgendwelche Haftbarkeit wird weder von uns noch von dem Diözesanrat übernommen. Die Tätigkeit des Letzteren beschränkt sich lediglich auf Anstaltsberatung und Anstaltshilfe.

7. Die kirchenrechtlich bereits geordnete Leitung und Aufsicht über Anstalten und Heime, die kirchlichen Fonden, Klöstern und Kongregationen oder anderen kirchlichen Rechtsinstituten gehören, bleiben von dieser Vorschrift unberührt. Dagegen werden wir auch bei diesen Anstalten und Heimen, soweit es sich um Erweiterung oder Neubauten handelt, den Diözesanrat über die Bedürfnisfrage gutachtlich hören.

Freiburg i. Br., den 5. Oktober 1932.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 29. 9. 1932 Nr. 12090.)

### Reichsschulwoche für alkoholfreie Jugenderziehung.

Die Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugenderziehung beabsichtigt, in der Zeit vom 24. bis 29. Oktober d. J. mit Unterstützung von Lehrkräften zahlreicher Fachverbände eine Reichsschulwoche für alkoholfreie Jugenderziehung in Schulen aller Art durchzuführen mit dem Ziel, die Schüler über die Schäden des Alkoholismus aufzuklären. Die Herren Geistlichen und Religionslehrer werden ersucht, im Rahmen des Religionsunterrichts an der Reichsschulwoche sich zu beteiligen. Der Badische Landesverband gegen den Alkoholismus in Karlsruhe, Herrenstraße 45a ist bereit, Literatur hierfür unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Freiburg i. Br., den 29. September 1932.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 5. 10. 1932 Nr. 12441.)

### Volkverein für das katholische Deutschland.

Am Christkönigsfest, am Sonntag, den 30. Oktober d. J., ist in Predigt und Versammlungen auf die Bedeutung des Volkvereins für das katholische Deutschland, seine Schulungsarbeit, seine Schriften und Flugblätter hinzuweisen. Den Gläubigen, insbesondere der katholischen Männerwelt, ist im Hinblick auf die unchristlichen und kirchenfeindlichen Strömungen der Gegenwart der Zusammenschluß in Ortsgruppen des Volkvereins und die rege Teilnahme an den aufklärenden Versammlungen allerorts wärmstens zu empfehlen. Das nötige Werbematerial ist bei der Zentrale des Volkvereins in M.-Glöckbach zu beziehen. Im übrigen verweisen wir auf unseren Erlaß vom 20. Oktober 1930 Nr. 11860, Anzeigebblatt Nr. 20, Seite 73.

Freiburg i. Br., den 5. Oktober 1932.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 1. 10. 1932 Nr. 12254.)

### Direktorium und Personalschematismus.

An die Erzbischöflichen Dekanate!

Bis zum 25. Oktober ds. J. ist uns zu berichten, wieviel Direktorien (broschiert oder gebunden und durchschossen) und wie viele Schematismen von der Kapitelgeistlichkeit gewünscht werden.

Die seit der letzten Herausgabe des Personalschema-

tismus eingetretenen Aenderungen in den Angaben desselben wollen uns, soweit diese nicht amtlich bekannt geworden sind, alsbald berichtet werden. Sofern die im alphabetischen Ortsverzeichnis angegebene Postanschrift der betr. Pfarrei sich geändert hat, ist dies von den Pfarrgeistlichen hierher mitzuteilen.

Ferner ersuchen wir die Vorsteher der Ordensniederlassungen, uns über die erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen zu den im Personalschematismus enthaltenen Verzeichnissen der Ordensmitglieder bis zum genannten Termin Mitteilung zu machen.

Freiburg i. Br., den 1. Oktober 1932.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. N. 26. 9. 1932 Nr. 13352.)

### Erneuerung der Stiftungsräte.

Da demnächst wieder eine Wahl zur Katholischen Kirchensteuervertretung stattzufinden hat, muß rechtzeitig dafür gesorgt werden, daß in Orten, in denen die Dienstzeit gewählter Stiftungsratsmitglieder abgelaufen ist oder die Stiftungsräte aus anderen Gründen keine ordnungsmäßige Zusammensetzung mehr aufweisen (vgl. § 5 der Verordnung über die Bestellung der Stiftungsräte und die Wahl derselben in katholischen Kirchengemeinden vom 26. November 1890, GBl. 1890 S. 753), die vorgeschriebenen Erneuerungs- und Ergänzungswahlen vorgenommen werden, damit jeder zur Wahl der weltlichen Mitglieder und Ersatzmänner der Kirchensteuervertretung zuständige Stiftungsrat ordnungsmäßig zusammengesetzt ist.

Vielfach ist an einzelnen Orten die Vornahme der hälftigen Erneuerungswahl versäumt worden; es ist darauf zu achten, daß in diesen Fällen bei der nun vorzunehmenden Gesamterneuerung die Hälfte der Mitglieder auf sechs und die andere Hälfte auf drei Jahre zu wählen ist.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß wir von der Fertigung und Auflegung der Wählerlisten nicht zu entbinden vermögen, wenn es sich um Stiftungsratsmitglieder handelt, die zur Wahl der Katholischen Kirchensteuervertretung berufen sind (vergl. Bekanntmachung vom 3. April 1903 Nr. 10 512 — Anzeigebblatt 1903 S. 36).

Bezüglich der zu beachtenden Wahlvorschriften vertwei-

sen wir ferner auf die Bekanntmachung vom 31. März 1922 Nr. 7909 — Anzeigebblatt 1922 S. 174.

Karlsruhe, den 26. September 1932.

Katholischer Oberstiftungsrat.

### Verzicht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Joseph Wäldele sen. auf die Pfarrei Heimbach cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 10. November ds. Jz. angenommen.

### Publicatio beneficiorum conferendorum.

Pforzheim, ad S. Franciscum (publicatio iterata).

Collatio libera. Petitores intra 14 dies libellos proponant.

### Pfründebefetzungen.

- Die kanonische Institution haben erhalten am
18. Sept.: Anton Gail, Pfarrverweser in Mannheim-Sandhofen, auf diese Pfarrei.
- 25 " Ambros Barth, Pfarrer in Spechbach, auf die Pfarrei Reibshheim.

### Versetzungen.

30. Sept.: Alois Lederer, Vikar in Helmsheim, i. g. E. nach Bruchsal, Hospfarrei.
30. " Johann Riegelsberger, Vikar in Karlsdorf, i. g. E. nach Neusäß.
30. " Alois Weichert, Vikar in Neusäß, als Pfarrkurat nach Lobensfeld.
30. " Friedrich Feederle, Vikar in Schwegingen, als Pfarrverweser nach Kreenheinstetten.
30. " Otto Foos, Pfarrkurat in Lobensfeld, als Pfarrverweser nach Lausheim.
30. " Vinzenz Breitner, Pfarrer in Lausheim, mit Abjenzbevolligung als Pfarrverweser nach Rommingen.
1. Okt.: Franz Wölflle, Vikar in Neuenburg, i. g. E. nach Waldkirch i. Br.
1. " Max Mann, Vikar in Emmendingen, i. g. E. nach Ladenburg.
1. " Hermann Neuhäuser, Vikar in Ladenburg, i. g. E. nach Stetten a. T. M.

